VERHALTENSNOTE – Leitfaden der Schule

Definition der Verhaltensnoten anhand der Gesetzeslage:

SCHUG § 43 (1): Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des SCHOG) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schul- bzw. Hausordnung einzuhalten. Sie haben weiters Anordnungen und Aufträgen im Rahmen der individuellen Lernbegleitung Folge zu leisten und Vereinbarungen, die gemäß §19 Abs.3a im Rahmen des Frühwarnsystems getroffen wurden, zu erfüllen.

(2): Der Schüler ist über Auftrag des Schulleiters oder eines Lehrers verpflichtet, vorsätzlich durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.

SCHUG § 18, Abs. 5: Das Verhalten des Schülers in der Schule (§ 21) darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden. Bei der Beurteilung des Verhaltens sind laut SCHUG § 21, Abs. 3 die Anlagen, sein Alter und sein Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten zu berücksichtigen.

Sehr zufriedenstellen	Zufriedenstellend	Wenig zufriedenstellend	Nicht zufriedenstellend
Die darunterliegenden Beurteilungsstufen stellen Abweichungen von dieser Note dar.¹ • Einordnung in die Klassengemeinschaft mit Hilfsbereitschaft, Höflichkeit und Verständnis • Förderung der Unterrichtsarbeit • pünktliches Erscheinen • Schul- und Hausordnung werden eingehalten • außerhalb des Unterrichts am Schulgelände und bei Schulveranstaltungen ist der Schüler höflich und freundlich.	 kleinere Mängel im Sozialverhalten wiederholtes Stören im Unterricht Fernbleiben von Schulveranstaltungen fehlende Entschuldigungen trotz Einforderung wiederholte Verwendung von abfälligen und unflätigen Ausdrücken Lügen wiederholtes Nichtbefolgen von Anordnungen Beschmieren und Verschmutzen von Schuleigentum 	 regelmäßiger Verstoß gegen einen der zuvor angeführten Punkte Nichteinhaltung der Schulordnung trotz mehrmaliger Verwarnung ist bei Ermahnungen uneinsichtig, kann kein Fehlverhalten eingestehen regelmäßiges Zuspätkommen zum Unterricht Fälschung von Unterschriften vom Erziehungsberechtigten unentschuldigte Fehlstunden grobe Respektlosigkeit gegenüber Mitschülern und 	 schweres Vergehen (Gesetzesverstoß) Alkohol- und/oder Drogenkonsum wiederholten Rauchen im Schulhaus bzw. Schulgelände trotz Ermahnung Diebstahl gefährliche Drohungen gegenüber MitschülerInnen oder LehrerInnen Gewaltanwendung gegenüber Mitschülern oder Lehrern (Körperverletzung) Mitnahme von Waffen (z.B. Messer) in den Unterricht Gefährdung der Sittlichkeit, sexuelle Belästigung

mehrfaches Zuspätkommen zum Unterricht	Lehrern (Beleidigung, Beschimpfung) spricht Verleumdungen aus mutwillige Demolierung und Beschädigung und grobe Verschmutzung von Schuleigentum, tätliche Angriffe gegen MitschülerInnen und LehrerInnen vorsätzliches (mehrmaliges) Nichtbefolgen von Anordnungen, vor allem bei Schulveranstaltungen Verlassen des Unterrichts bzw. einer Schulveranstaltung ohne Erlaubnis bzw. Abmeldung jede Art von Cyber-Mobbing, Cyber-Bullying sowie Cyber- Stalking in den einschlägigen Blogseiten
--	--

¹Unter Beachtung des Hinweises aus der **LBVO § 18, Abs. 3** ist das Alter zu berücksichtigen. Je älter der Schüler ist, desto eher kann man entsprechendes Verhalten erwarten.

Verstöße werden im Klassenbuch vermerkt, gegebenenfalls werden die Eltern verständigt. Ab einem drohenden Wenig bzw. Nicht Zufriedenstellend sind die Eltern mit einer Verhaltensmahnung zu kontaktieren.

Im Falle von Verstößen werden unter anderem folgende Maßnahmen von Seiten der Schule gesetzt:

- ✓ Gespräch SchülerIn + LehrerIn / SchülerIn+LehrerIn+DirektorIn (SchülerIn kann Vertrauenspersonen zuziehen)
- ✓ Gespräch SchülerIn+Eltern+LehrerIn
- ✓ Gespräch SchülerIn+Eltern+LehrerIn+DirektorIn

- ✓ Schriftliche Reflexionsarbeiten
 Die Erledigung von schriftlichen Reflexionsarbeiten soll SchülerInnen die Möglichkeit geben, ihr Fehlverhalten in Ruhe zu reflektieren, daraus zu lernen und positive Schlüsse für ihr zukünftiges Verhalten in der Schulgemeinschaft zu ziehen. Mindestumfang 2 A4 Seiten
- ✓ Bei Verschmutzung oder Beschädigung haben SchülerInnen zur Bewusstseinsbildung eine Wiedergutmachung in Form von zumutbarer Mithilfe am Schulgelände zu leisten.
- ✓ Versetzung in eine Parallelklasse
- ✓ Wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Schülers/der Schülerin eine Gefährdung der Sicherheit des Schülers/der Schülerin oder anderen Personen zu erwarten ist, ist der Schüler/die SchülerIn nach Anhörung der Klassenkonferenz von der DirektorIn von Schulveranstaltungen bzw. schulbezogenen Veranstaltungen auszuschließen.
- ✓ Verstöße, die auch strafrechtliche Relevanz haben, werden zur Anzeige gebracht.